



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0088-22-13

=RSS-E 59/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.5.2023

| | |
|----------------------|---|
| Vorsitzender | Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner |
| Beratende Mitglieder | Mag. Thomas Hajek Marc Zickbauer Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer) |
| Schriftführer | Mag. Christian Wetzelsberger |

| | | |
|-----------------|----------------|--------------------------|
| Antragstellerin | (anonymisiert) | Versicherungs- nehmer |
| vertreten durch | (anonymisiert) | Versicherungs- makler |
| Antragsgegnerin | (anonymisiert) | Versicherer |
| vertreten durch | ----- | |

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Zahlung von weiteren € 825.350,40 aus der Unfallversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin per 2.3.2001 eine private Unfallversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen.

Vereinbart sind u.a. die Bedingungen AUVB 1998. Als Versicherungssumme ist ein Betrag von ATS 5.000.000 bei einem Invaliditätsgrad von 50% vereinbart. Weiters ist zur Versicherungssumme folgende Klausel vereinbart:

„Dauernde Invalidität ab einem Invaliditätsgrad von 50%

Wenn innerhalb eines Jahres vom Unfalltag an gerechnet als Folge eines Unfalles eine dauernde Invalidität zurückbleibt, leistet die (anonymisiert) in Abänderung des Art. 7/Punkt 2.2. der AUVB 1998 die vereinbarte Versicherungssumme gemäß nachfolgender Tabelle:

Dauernde Invalidität

Versicherungssumme in ATS

| | |
|------------------------------------|---------------------|
| <i>Mindestens 50% Invalidität</i> | 5.000.000,-- |
| <i>Mindestens 60% Invalidität</i> | 6.000.000,-- |
| <i>Mindestens 70% Invalidität</i> | 7.000.000,-- |
| <i>Mindestens 80% Invalidität</i> | 8.000.000,-- |
| <i>Mindestens 90% Invalidität</i> | 9.000.000,-- |
| <i>Mindestens 100% Invalidität</i> | 10.000.000,--(...)" |

Die Antragstellerin erlitt am 14.2.2017 einen Skiunfall. Die antragsgegnerische Versicherung bestreitet das Vorliegen einer Dauerinvalidität von zumindest 50% und verweigert die Leistung.

Derselbe Unfall ist Gegenstand eines Gerichtsverfahrens zwischen der Antragstellerin und der (*anonymisiert*) ((*anonymisiert*) des (*anonymisiert*)). In diesem Verfahren wurden zu den Dauerfolgen mehrere Gutachten erstattet, das augenfachärztliche Gutachten von Univ. Prof. (*anonymisiert*) kommt zu einer Dauerinvalidität von 50%, das nervenfachärztliche Gutachten des OA Dr. (*anonymisiert*) weist zusätzlich eine Dauerinvalidität von 10%, gesamt 60% aus.

Die Antragstellerin begehrt in ihrem Schlichtungsantrag vom 3.3.2021, der Antragsgegnerin (die im Übrigen einen Verjährungsverzicht für die Dauer des Verfahrens gegen die (*anonymisiert*) abgegeben habe) die Zahlung von € 876.935,-- zu empfehlen. Die Antragstellerin habe ein nervenfachärztliches Privatgutachten in Auftrag gegeben, welches zu einer Dauerinvalidität von 35-50% komme. Daher sei eine Gesamtinvalidität von (zumindest) 85% gegeben.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz nicht am Schlichtungsverfahren teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

Rechtlich folgt:

Die Frage, welche kausalen Dauerfolgen bei der Antragstellerin tatsächlich vorliegen, ist eine Beweisfrage und letztlich nur durch ein medizinisches Sachverständigengutachten zu klären. Gemäß Punkt 4.3 der Satzung der RSS ist jedoch vom Sachverhaltsvorbringen der Antragstellerin, wonach kausale Unfallfolgen in einem Ausmaß vorliegen, dass diese mit einer Dauerinvalidität von 85% zu bemessen sind, auszugehen.

Soweit die Antragstellerin daher eine Versicherungsleistung iHv € 876.935,--, ist ihr jedoch zu entgegnen, dass die in der Polizza genannte Klausel keine lineare Berechnung der Versicherungsleistung vorsieht, sondern eine stufenweise, sodass bei einer Dauerinvalidität von 85% die Versicherungssumme von ATS 8.000.000 wertgesichert zu Anwendung kommt.

Die Schlichtungskommission weist jedoch darauf hin, dass in einem allfälligen streitigen Verfahren ein anderer festgestellter Sachverhalt zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen kann.

Daher war spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 2. Mai 2023